

Die Satzung der Photographischen Gesellschaft zu Bremen von 1890 e. V.

Satzung der Photographischen Gesellschaft zu Bremen von 1890 e.V. gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.1994, ergänzt durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.09.1994

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Photographische Gesellschaft zu Bremen von 1890 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 2697 am 07. Juni 1901 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung aller kulturellen Aspekte der Photographie und der Photogeschichte, insbesondere durch

- a. Austausch von Informationen unter den Mitgliedern
- b. Photographische Tätigkeit
- c. Organisation und Veranstaltung von Mitgliedertreffen und Seminaren
- d. Organisation und eigene Gestaltung von öffentlichen Ausstellungen zur Photographie
- e. Erstellung und Veröffentlichung von Arbeiten zum Thema Photographie
- f. Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Aspekte der Photographie in der Öffentlichkeit
- g. Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinigungen mit vergleichbarer Tätigkeit
- h. Pflege photographischer Tradition
- i. Unterstützung individueller photographischer Tätigkeit der Mitglieder

2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Vereinigung hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem ideellen Zweck der Vereinigung verbunden fühlen.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke der Vereinigung fördern. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Über ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung an Personen, die sich besonders um die Zwecke der Vereinigung verdient gemacht haben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Vereinigung im Rahmen der Satzung. Veranstaltungen und Einrichtungen der Vereinigung stehen ihnen zum Besuch und zur Benutzung unter Einhaltung der vom Vorstand der Vereinigung getroffenen Anordnungen offen.
- 2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung und satzungsmäßigen Anordnungen der Organe der Vereinigung zu befolgen
 - b. die Bestrebungen der Vereinigung zu unterstützen
 - c. die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt zu entrichten.
- 4) Fördernde Mitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Geschäftsführer
- c. dem Schatzmeister

2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4) Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Über die Verwendung von Mitteln der Vereinigung, die das 5fache eines einfachen Mitgliedsbeitrages übersteigen, entscheidet der gesamte Vorstand.

5) Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal. Er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten der Vereinigung, sofern diese nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die anderen beiden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.

§8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mit gleicher Frist über Publikationen der Vereinigung mit Angaben zur Tagesordnung einzuladen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern und der Stellvertreter für die Amtszeit des Vorstandes
- e. Beschluss über Satzungsänderungen
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sonstiger Gebühren und deren Zahlungsweise
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung und der Verwendung ihres eventuell vorhandenen Vermögens.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§9 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitsausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sind ihrer Auftraggebern verantwortlich.

§10 Auflösung der Vereinigung

1) Die Auflösung der Vereinigung ist nur durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller erschienenen Mitglieder möglich.

2) Das bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisheriges Zweckes vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.